



Stellungnahme

A. zu dem Entwurf einer Rahmenregelung Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen

B. zum Entwurf einer Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) -

Berlin, 05. April 2024

Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Kommentierung der Rahmenregelung. Die neuen europäischen Leitlinien zur Breitbandbeihilfe gelten seit Anfang 2023, welche laut BMDV Anlass für die geplante Anpassung der Rahmenregelung seien (im Folgenden Leitlinien). Im Hinblick auf die geplante Geltungsdauer dieser Rahmenregelung bis Ende 2028 erscheint eine ausreichende Zeit zur Kommentierung geboten, auch im Interesse des BMDV.

Vor dem Hintergrund all dessen sprechen wir uns für eine deutliche Verlängerung der Konsultationsfrist für Rahmenregelung und Förderrichtlinie aus, und zwar bis zum

03.05.2024.

Diese Verlängerung gäbe den Verbänden und Unternehmen die nötige Zeit, um die vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen und zu bewerten, um anschließend zielgerichtete und konstruktive Anmerkungen zu formulieren.

Der BUGLAS hält es wie das BMDV für erforderlich, Sorge dahin gehend zu tragen, dass der Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus beachtet wird. Die Anzahl von Förderanträgen sollte soweit möglich deutlich reduziert werden und deren Qualität gesteigert werden, in dem Sinn, dass die Anzahl bewilligungsfähiger Anträge steigt, idealerweise im Bereich Fast Lane.

Generell müssen alle Maßnahmen, die dafür Sorge tragen sollen, dass Förderung nur stattfindet, wo und in welchem sie tatsächlich absolut erforderlich ist, nach einem Jahr auf deren Wirksamkeit evaluiert werden. Insbesondere Maßnahmen, die auf eine Reduzierung von MEV zielen wie die seit diesem Jahr verpflichtenden Branchendialoge sowie die Einwohnerdichte als neues Kriterium bei Punktegleichheit.

Dieses Dokument enthält keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

A. Zu den einzelnen Punkten der Rahmenregelung nehmen wir wie folgt Stellung:

A1. Zu § 1 – Mangelnde technische Umsetzbarkeit:

Der BUGLAS erachtet eine Änderung der Formulierung in § 1 Absätze 1 und 4 „zu jeder Zeit“ für zwingend. Ansonsten wäre diese Anforderung zu weitgehend, sowohl im technischen als auch im Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben. Deswegen schlagen wir vor, dass Wort „grundsätzlich“ anstatt der Worte „zu jeder Zeit“ zu verwenden.

Entsprechend sind die Formulierungen in der Präambel und in der Regelungen in § 4 Absatz 3 sowie § 7 Absatz 1 ebenfalls zu ändern.

Die durch das BMDV herangezogene Begründung halten wir nicht für zutreffend. In Rn. 73 Buchst. a i. V. m. Nr. 2.1 des Anhangs I wird für eine Kartierung verlangt, dass die Downloadgeschwindigkeit in einer Karte enthalten ist.

A2. Zu § 4 - Sachgerechte Festsetzung der Dauer durch Kommunen

Der BUGLAS kann die Erwägungen des BMDV hinsichtlich der Bestimmung der Gültigkeit von Markterkundungsverfahren durch die Kommunen gem. § 4 Absatz 3 teilweise nachvollziehen. Gleichwohl sollte eine solche Bestimmung der Gültigkeit nicht abstrakt geregelt werden. Diese Befugnis von Kommunen bedarf sachgerechter und objektiver Einhegungen auf Grund geeigneter Anknüpfungspunkte. Unter anderem ist in Blick zu nehmen, wie lange der durchschnittliche Realisierungszeitraum im geförderten Ausbau für ein vergleichbares Gebiet bzgl. Größe und Siedlungsstruktur ist/war. Diese Daten dürften den Projektträgern vorliegen. Zudem sollte eine längere Geltungsdauer von den Kommunen schriftlich begründet werden müssen.

A3. Zu § 5 Absatz 4 Satz 1 – Kritik an der Festsetzung der Preise durch „Bund“:

Der BUGLAS hält die Formulierung „Der Bund legt unter Beteiligung der Bundesnetzagentur die Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz verbindlich fest“ für nicht bestimmt genug. Es ergibt sich zudem nicht zwingend, weshalb in § 5 Absatz 4 Satz 1 und § 8 Absatz 4 Satz 1 dieselbe Regelung getroffen werden soll.

Außerdem widersprechen wir der Auffassung des BMDV, dass die Rn. 151 der europäischen Leitlinien zwingend vorgibt, durch wen und in welchem Verfahren Preise für Zugangsprodukte zu geförderten Netzen festzusetzen sind. Die dortige Formulierung „die Mitgliedsstaaten stellen sicher“ ist nicht gleichbedeutend mit „Die Mitgliedsstaaten legen die Preise fest“.

Auch der Vergleich mehrerer Sprachfassungen der europäischen Leitlinien stützt die Auffassung des BUGLAS. Weder aus der englischen, noch aus der französischen oder spanischen Fassung der Leitlinien ergibt sich, dass die Mitgliedsstaaten selbst die Preise festlegen müssen/sollen.

Die durch das BMDV in Bezug genommene Nr. 131 statuiert eine Veröffentlichungspflicht. Letztere steht mit der Befugnis zur Festlegung von Preisen und dem zugrunde liegenden Verfahren in keinem Zusammenhang.

Wir erachten die vorgesehene Festlegung von Preisen grundsätzlich als sehr kritisch. Allenfalls könnte eine Beteiligung der Bundesnetzagentur angedacht werden.

B. Zu den einzelnen Punkten der Förderrichtlinie nehmen wir wie folgt Stellung

Bezüglich der Konsultation der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ [Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)] erwartet der BUGLAS generell, dass das BMDV den sich aus den hiesigen Forderungen jeweiligen Änderungsbedarf gegebenenfalls nachvollzieht und überträgt.

B1. Zu 1., 1.1 der Förderrichtlinie

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Worte „zu jeder Zeit“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt werden. Zur Begründung, s. S. 1 dieser Stellungnahme (A1.).

B2. Zu 5.6 der Förderrichtlinie

Der BUGLAS sieht es als notwendig an, sachgerechte und objektive Kriterien und Einhebungen festzulegen, dass Kommunen einen erwarteten Realisierungszeitraum über mehr als drei Jahre hinaus bestimmen dürfen. Vgl. hierzu S. 1 dieser Stellungnahme (A2.).

B3. Zu 7.5, letzter Satz der Förderrichtlinie

Der BUGLAS sieht diese Befugnis zur Preisfestsetzung äußerst kritisch. Die Regelung ist auch zu unbestimmt hinsichtlich des Befugten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen auf S. 2 dieser Stellungnahme (A3.).

B4. Zu 9. Pilot Lückenschluss-Programm:

Der BUGLAS begrüßt den Piloten zum Lückenschluss-Programm ausdrücklich. Wir bitten um Prüfung, ob die projektbezogene Obergrenze von derzeit 500.000€ auf 750.000€ erhöht werden kann. Unter anderen sorgen die gestiegenen Baukosten, die insgesamt begrenzte Verfügbarkeit von Baukapazitäten sowie gestiegene Energiekosten für eine erhebliche Verteuerung. So steht zu befürchten, dass die 500.000€ vielerorts nicht ausreichend sein werden.

Hinsichtlich des Lückenschluss-Programmes sollte eine Ausnahme im Materialkonzept des Bundes vorgesehen werden, um die Kosten gering zu halten sowie eine Beschleunigung des Lückenschlusses zu erreichen.

Des Weiteren schlagen wir eine zeitnahe Evaluierung dieses Piloten vor; je nach Beginn des Piloten höchstens ein Jahr später.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer

Geschäftsführung

Nicolas Goß

Recht & Regulierung

Über den BUGLAS

Der BUGLAS vertritt mehr als 170 Unternehmen, die in Deutschland den Ausbau von Glasfasernetzen (Fiber to the Building/Home, FttB/H) vorantreiben. Dazu zählen ausbauende Unternehmen, Netzbetreiber und Ausrüster. Unsere Mitgliedsunternehmen versorgen über 70 Prozent aller Glasfaserkunden in Deutschland mit nachhaltiger digitaler Infrastruktur. Der BUGLAS setzt sich für einen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen ein und spricht sich für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen aus, in denen FttB/H-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können.